

DI / Interpellation Borghi-Flums / Herzog-Thal / Helfenberger-Waldkirch vom 8. Juni 2026

Kostenexplosion bei schulergänzender Kinderbetreuung – Überforderung kleiner Schulgemeinden?

Antwort der Regierung vom 18. August 2026

Brigitte Borghi-Flums, Heinz Herzog-Thal und Marco Helfenberger-Waldkirch erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 8. Juni 2026 nach den Kosten des Ausbaus der schulergänzenden Kinderbetreuung für die Gemeinden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit dem XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (nGS 2023-011 / sGS 213.1; abgekürzt VSG) sind die Schulträger seit dem Schuljahr 2024/25 verpflichtet, für Schulkinder ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule bedarfsgerecht eine schulergänzende Betreuung anzubieten.¹ Für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe ist seit dem Inkrafttreten des X. Nachtrags zum VSG (nGS 43-85) auf das Schuljahr 2008/09 ein bedarfsgerechter Mittagstisch bereitzustellen.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Pflicht bestanden in zahlreichen Gemeinden entsprechende Angebote. Mit der gesetzlichen Verankerung stand vielerorts erstmals eine verlässliche und planbare Betreuung zur Verfügung. Die in den letzten Jahren feststellbare stärkere Inanspruchnahme deutet darauf hin, dass in der Bevölkerung ein Bedarf besteht. Entsprechend sind die Ausgaben der Schulträger und Gemeinden in diesem Bereich gestiegen.

Die Regierung ist sich bewusst, dass die Finanzierung dieser Angebote die Schulträger bzw. die Gemeinden fordert. Gleichzeitig ist die schulergänzende Betreuung als Bestandteil einer modernen Volksschule zu verstehen. Sie trägt zu chancengerechten Bildungsbedingungen bei und unterstützt Familien im Alltag. Darüber hinaus ergeben sich auch positive gesamtwirtschaftliche Effekte. So ermöglicht die schulergänzende Betreuung u.a. den Eltern eine höhere Erwerbstätigkeit, steigert die Steuereinnahmen, senkt Sozialausgaben und erhöht die Attraktivität von Gemeinden als Wohn- und Arbeitsorte.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten sowie die ungedeckten Defizite der schulergänzenden Kinderbetreuung der einzelnen Schulträger/Trägerschaften im Kanton St.Gallen?*

Der Kanton St.Gallen verfügt über keine konsolidierten Zahlen zu den jährlichen Gesamtkosten oder zu den ungedeckten Defiziten der schulergänzenden Kinderbetreuung auf Ebene der einzelnen Schulträger bzw. Gemeinden, da die Verantwortung für die Ausgestaltung und Umsetzung des Angebots bei ihnen liegt.

¹ Die Regierung setzte damit die Motion 42.19.37 «Flächendeckende Betreuungsangebote für Kinder im Volksschulalter» um, die der Kantonsrat in der Februarsession 2020 gutgeheissen hatte.

Es liegen hingegen Angaben zu den Ausgaben der politischen Gemeinden für die Förderung der schulergänzenden Kinderbetreuung vor, die jeweils im Rahmen der Beitragsausrichtung nach dem Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (sGS 221.1, abgekürzt KiBG) erhoben werden. Die ausgewiesenen Beträge umfassen Beiträge an Eltern, an Betreuungseinrichtungen sowie die Bereitstellung von Infrastruktur. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Daten nur die Ausgaben der politischen Gemeinden umfassen und somit insbesondere hinsichtlich der Gemeinden ohne Einheitsgemeinden-Struktur eine gewisse Unschärfe aufweisen können.

Die kantonsweit ausgewiesenen Ausgaben der politischen Gemeinden für die schulergänzende Kinderbetreuung entwickelten sich wie folgt:

Jahr	Ausgaben (in Mio. Franken)
2020	18,0
2021	18,6
2022	20,8
2023	23,4
2024	32,3

2./3. *Wie sieht der finanzielle Druck explizit bei kleineren Gemeinden wie Muolen, Berg, Amden, Pfäfers, Krinau usw. aus?*

Wie hoch sind die Vollkosten pro betreutem Kind bzw. pro Betreuungsstunde in diesen Gemeinden?

Die Ausgaben in den erwähnten Gemeinden beliefen sich gemäss der Gesuche für Beiträge aus dem KiBG im Jahr 2024 auf folgende Beträge:²

Gemeinde	Ausgaben
Muolen	42'351.–
Berg	25'001.–
Amden	22'775.–
Pfäfers	27'465.–
Wattwil(-Krinau)	246'758.–

Werden die Beträge ins Verhältnis zur Gesamtzahl an in der Gemeinde wohnhaften Kinder im Alter von fünf bis zwölf Jahren gesetzt, liegen Muolen (CHF 339.–), Berg (CHF 253.–) Amden (CHF 162.–), und Pfäfers (CHF 207.–) in einer ähnlichen Bandbreite wie grössere Gemeinden wie Wattwil (CHF 324.–), Kirchberg (CHF 311.–), Buchs (CHF 236.–) oder Eschenbach (CHF 326.–). Der finanzielle «Druck» hängt also nicht pauschal von der Gemeindegrösse, sondern vielmehr von der Nachfrage, der Auslastung und den lokalen Strukturen ab.

Der Kanton verfügt über keine Daten zu den Vollkosten. Die jeweils höchsten Tarifstufen je Tag einschliesslich Mittagessen (ausserhalb der Schulferien) für die Eltern gestalten sich jedoch wie folgt:

² Amden und Wattwil (Krinau) sind nicht als Einheitsgemeinde organisiert.

Gemeinde	Tarif
Muolen	103.–
Berg	70.–
Amden	115.–
Pfäfers	130.–
Wattwil(-Krinau)	95.–

4. *Wie gross ist der Anteil der Kosten, der durch Elternbeiträge gedeckt wird, und wie hoch ist der verbleibende Anteil zulasten der öffentlichen Hand?*

Gemäss dem letzten Bericht «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen»³ aus dem Jahr 2021 betrug der Anteil der Elternbeiträge gemessen am Gesamtertrag über alle 56 untersuchten Schulträger rund 38 Prozent, der Anteil der Gemeindebeiträge 60 Prozent. Der Rest entfällt auf Bundesbeiträge und Beiträge der Arbeitgebenden (zwei Prozent). Es gilt zu beachten, dass der Bericht vor dem Inkrafttreten der bedarfsgerechten Angebotspflicht verfasst wurde.

5. *Welche Unterschiede bestehen im Vergleich zu grösseren Gemeinden hinsichtlich Effizienz und Kostendeckung?*

Systematische Vergleiche zur Effizienz und Kostendeckung liegen nicht vor. Grundsätzlich können grössere Gemeinden aufgrund höherer Nachfrage und besserer Auslastung potenziell häufiger Skaleneffekte nutzen, etwa bei Infrastruktur und Personalplanung. Kleinere Gemeinden sind demgegenüber stärker von Nachfrageschwankungen betroffen, was zu höheren durchschnittlichen Kosten führen kann. Gleichzeitig verfügen sie oft über flexiblere Strukturen und können Angebote situativ anpassen.

6. *Welche konkreten finanziellen Verpflichtungen entstehen für Gemeinden durch kantonale Vorgaben oder politische Zielsetzungen in diesem Bereich?*

Gemäss Art. 19^{ter} VSG besteht für die Schulträger eine bedarfsgerechte Angebotspflicht. Die Verantwortung für die konkrete Ausgestaltung, Organisation und Finanzierung der Angebote liegt dabei grundsätzlich bei den Schulträgern bzw. Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Schulträger können von den Eltern einen Beitrag an die Kosten verlangen. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge liegt in der Zuständigkeit der Schulträger, die verlangten Beiträge dürfen dabei höchstens kostendeckend sein.

Art. 1 Abs. 2 KiBG knüpft die Kantonsbeiträge aktuell an die Bedingung, dass sie bestehende oder geplante Beiträge der Gemeinden ergänzen. Mit dem totalrevidierten KIBG tragen die Gemeinden künftig die Hälfte der ausgerichteten Mindestvergünstigungen.

- 7.–9. *Wo sieht die Regierung konkrete Einsparpotenziale sowohl auf Ebene des Kantons als auch der Gemeinden in der schulergänzenden Kinderbetreuung?*

Welche Massnahmen gedenkt die Regierung zu ergreifen, um eine weitere Kostensteigerung zu verhindern und die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken?

Wie beurteilt die Regierung den weiteren Ausbau der schulergänzenden Kinderbetreuung, und inwiefern sieht sie Möglichkeiten, diesen stärker nachfrageorientiert auszugestalten?

³ Vgl. Schlussbericht INFRAS 2021 «Monitoring familien- und schulergänzendes Betreuungsangebot im Kanton St.Gallen». Abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Kinder und Jugendliche → Kindertagesbetreuung.

sowie konkrete Sparmassnahmen aufzuzeigen, um die finanzielle Belastung für Kanton und Gemeinden zu reduzieren?

Einsparungen wären vor allem auf zwei Wegen möglich: durch eine Reduktion bei der Qualität des Angebots oder durch eine stärkere Beteiligung der Eltern.

Eine Reduktion der Qualität, beispielsweise durch tiefere Betreuungsschlüssel oder weniger qualifiziertes Personal, ist aus Sicht der Regierung kritisch zu beurteilen. Der empfohlene Betreuungsschlüssel bei der schulergänzenden Betreuung ist verglichen mit den familienergänzenden Angeboten bereits jetzt moderat angesetzt. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich während der schulergänzenden Betreuung in der Obhut des Schulträgers. Dieser ist zu einer sorgfältigen Personalauswahl verpflichtet. Eine Reduktion der Qualifikation des Personals oder eine Verringerung des Personals hätte zweifellos negative Auswirkungen auf die betreuten Kinder. Ebenso kann dies zu steigender Belastung des Betreuungspersonals führen.

Eine stärkere Kostenbeteiligung der Eltern ist ebenfalls mit Risiken verbunden. Hohe Tarife schränken die Nutzung des Angebots ein. Sie schliessen insbesondere Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien vom Zugang aus. Aber auch ökonomisch besser und gut gestellte Familien werden bei hohen Tarifen weniger schulergänzende Betreuung in Anspruch nehmen. Stattdessen sollen die Betreuungsangebote möglichst viele Eltern aus allen Einkommensverhältnissen dazu animieren, ihr Erwerbspensum zu erhöhen, was volkswirtschaftlich sinnvoll ist.

Optimierungspotenzial besteht aus Sicht der Regierung vor allem in einer bedarfsgerechten Angebotsplanung und einer effizienten Organisation und Auslastung bestehender Strukturen. Die bedarfsgerechte Angebotspflicht ist erst seit kurzer Zeit in Kraft, und die aktuelle Kostenentwicklung ist auch vor dem Hintergrund der Aufbauphase zu beurteilen. Es erscheint deshalb angezeigt, die weitere Entwicklung von Nachfrage, Auslastung und Kosten sorgfältig zu beobachten. Ziel bleibt ein qualitativ gutes, zugängliches und finanziell tragbares Angebot. Zudem überwiegen die Vorteile eines gut ausgebauten Angebots aus Sicht der Regierung klar. Die positiven Aspekte sind eindeutig – bessere Chancengerechtigkeit, bessere Vereinbarkeit und damit ein grösseres Arbeitskräfteangebot. Vor diesem Hintergrund hält die Regierung am eingeschlagenen Kurs fest.